

J A H R E S B E R I C H T 1 9 8 9

Wenn das Engagement von so vielen Menschen nötig war, um in drei bis vier Jahren... vielleicht drei oder vier Sätze in einem von rund 18 000 Gesetzen zu ergänzen - fällt es da nicht schwer, an unsere Demokratie, die Zukunft dieses Staates zu glauben?

Trotzdem freue ich mich, Ihnen einige Worte unseres Stiftungsrates Otto F. Walter, welcher in unserem Land nicht nur sehr bekannt, sondern ebenso zeitkritisch ist, weiterzugeben:

"Lieber ..., Dir, der Stiftung und allen Mitarbeitern sowie unseren Parlamentariern Reverenz und Dank für die ausgezeichnete Arbeit! Herzlich Otto F."

I. DIE REVISION DES GEWÄSSERSCHUTZGESETZES IM NATIONALRAT

Mit 19 : 9 Stimmen lehnte der Ständerat im Herbst 1988 noch die Anträge von Prof. René Rhinow und Dr. Thomas Onken (Landschaftsrappen) ab. Von da an befasste sich die nationalrätliche Kommission mit der Revision des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG). Der GSchG-Kommission erlaubten wir im Januar 1989 unsere Meinung in Zusammenhang mit den Ausgleichsleistungen zusammenfassend wie folgt kund zu tun:

1. Die Erhaltung von Fliessgewässern und einzigartigen Landschaften liegt im nationalen Interesse

"Ein weiterer Ausbau der Wasserkraft ist aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht möglich" erklärte 1975 der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE). Zahlreich sind die Täler, Flüsse, Bäche und Wasserfälle, die wir dafür geopfert haben. Bis auf 10 % der nutzbaren Fliessgewässer ist alles ausgebaut, grösstenteils trockengelegt oder konzessioniert. Die noch verbleibenden Fliessgewässer und unberührten Landschaften sind rar geworden. Sie erlangen Seltenheitswert, nicht zuletzt für unsere dritt wichtigste Wirtschaftssäule, den Frem-

denverkehr. Erscheint das Jahr 1990 der Schweizer Verkehrszentrale mit dem Schwerpunktthema "Seen und Flüsse - Perlen der Schweiz" noch glaubwürdig, wenn wir unsere letzten Naturlandschaften, oft von nationaler Bedeutung, verbauen und die letzten freien Fliessgewässer trocken legen?

2. Die Ausgleichsleistungen und der "Landschaftsrappen"

Im nationalen Interesse gilt es, zu unseren letzten noch wenig berührten Landschaften Sorge zu tragen. Die Erhaltung einzigartiger Landschaften darf jedoch nicht einseitig auf Kosten der Bergbevölkerung erfolgen. Es wäre ungerecht, wenn die starken Wirtschaftsregionen einerseits von recht preisgünstiger Elektrizität aus dem Berggebiet profitieren - andererseits aber von finanzschwachen Kantonen und Gemeinden verlangen würden, sie sollten auf die wirtschaftliche Nutzung ihrer Hoheitsgebiete entschädigungslos verzichten, um diese als Erholungsräume für uns alle zu erhalten.

Um eine möglichst ausgeglichene und partnerschaftliche Lösung mit den betroffenen Gemeinwesen im Alpengebiet zu finden, entstand das Modell des "Landschaftsrappens", im Sinne von Ausgleichsleistungen, wie sie der Bundesrat schon in seiner Botschaft vom 31.5.1972 sinngemäss befürwortete und wie sie in den Kantonen Aargau und Zürich z. B. für Bewirtschaftungsbeiträge zu Gunsten der Landwirtschaft erfolgreich praktiziert werden (vgl. Arbeitsstudie Greina 1987).

3. Die verfassungsmässige Grundlage des "Landschaftsrappens"

Bekanntlich drang die Idee des "Landschaftsrappens" (max. 1 Rp. pro kWh Hydroelektrizität, Motion NR H. Maeder, Juni 1987) nicht im ersten Anlauf durch, weil die Frage der Verfassungsmässigkeit aufgeworfen wurde und das entsprechende Gutachten noch nicht schriftlich vorlag. Inzwischen wurde diese Frage im Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. René A. Rhinow, Ständerat/BL, geklärt und klar begründet. Neben Prof. Rhinow erachten auch Prof. Dr. iur.

A. Kölz, Universität Zürich und Prof. Dr. iur. L. Wildhaber, Universität Basel, die entsprechenden verfassungsmässigen Grundlagen in der heutigen Bundesverfassung als gegeben (vgl. Arbeitsstudie Greina, Zürich 1987, S. 21). Zum gleichen Ergebnis kam eine Ende 1987 erschienene Lizentiatsarbeit bei Prof. Dr. iur. J. P. Müller, Universität Bern.

4. Die Finanzierung des "Landschaftsrappens"

Die Finanzierung der erwähnten Ausgleichsbeträge oder des Landschaftsrappens soll weder durch Steuern erfolgen noch die Elektrizitätswerke oder die Bundeskasse belasten, sondern im Sinne des Verursacherprinzips mit einer Minimalabgabe von höchstens 1 Rp. pro Kilowattstunde der in der Schweiz produzierten Hydroelektrizität. Die effektive Abgabe läge indessen weit unter diesem Betrag von 1 Rp./kWh, weil schon 1/10 Rp./kWh jährliche Ertäge von 30 - 37 Mio. Franken erbringen würden. Damit liessen sich 10 - 15 "Greina-Fälle" lösen. Aber auch der Verfassungsauftrag bezüglich "Sicherung angemessener Restwassermengen" (Art. 24^{bis} BV) könnte in der Praxis besser realisiert werden, ohne einkommensschwächere Regionen finanziell zu benachteiligen.

5. Kaum ein/e Konsument/in "spürt" den Landschaftsrappen

Der "Landschaftsrappen" hätte sowohl für die Wirtschaft wie für die einzelnen Bewohner der Schweiz kaum nennenswerte Auswirkungen. Der zu erwartende "Preisanstieg" dürfte nach Meinung von Volkswirtschaftern bedeutend kleiner sein als die möglichen statistischen Erhebungsfehler des privaten Konsums (vgl. Dr. oec. A. Kruck und NR Dr. oec. E. Ledergerber). Eine solche Minimalabgabe rechtfertigt sich aus der Sicht des Verursacherprinzips. Sie ist gegenüber dem Berggebiet gerechtfertigt (anstatt Steuern bzw. Subventionen oder Almosen) und ökonomisch zweifelsohne begründet. Denn die Gestenungskosten der Hydroelektrizität liegen mit ca. 3 - 4 Rp./kWh weit unter jenen der Kernkraft von z.B. Leibstadt (1985: 11 Rp./kWh).

6. Ein gerechterer Lastenausgleich zwischen Berg- und Talgebiet

Würden die Kosten für die Elektrizität (grösstenteils Spitzenenergie, die im Winter sogar 100 % teurer verkauft wird als Bandenergie) - im Sinne eines freien Marktes - in den Gebirgskantonen auch mit 11 Rp./kWh entschädigt, könnten diese mit rund 1,3 - 1,5 Mrd. Franken jährlich rechnen. 1987 beliefen sich die Wasserrechtsabgaben gesamtschweizerisch auf 240 Mio. Fr. oder ca. 15 % davon. Angesichts dieser Zahlen erscheint der Landschaftsrappen nicht nur minimal, sondern marktwirtschaftlich überfällig - zu Gunsten des gesamten Berggebietes.

7. Breiter Konsens für "Landschaftsrappen"

Bezüglich des Prinzips von Ausgleichsleistungen scheint nun praktisch bei allen Bundesratsparteien auch weitgehend Konsens zu herrschen. Der freisinnige Pressedienst führte z.B. im April 1988 aus:

"Der Grundsatz des Ausgleichs für ausgesprochen finanzschwache bzw. stark belastete Gemeinden gehört z. B. in das neue Gewässerschutzgesetz, in dessen Zentrum der quantitative Gewässerschutz mit den Vorschriften für die Sicherung angemessener Restwassermengen steht. So könnten Gemeinden vom Zwang befreit werden, ihre Gewässer bis zum letzten Tropfen zu vermarkten."

In die gleiche Richtung argumentiert auch die Schweizerische CVP:

"Muss ein Gemeinwesen im Interesse des Umwelt- und Landschaftsschutzes auf den Ausbau der Wasserkräfte verzichten, so sind ihm die finanziellen Einbussen durch den Bund angemessen zu entschädigen (Ausgleichszahlungen)." (vgl. CVP-Standpunkte Nr. 57, Bern 1987, S. 28).

8. Die Beschlüsse der GSchG-Kommission

Die vorberatende GSchG-Kommission des Nationalrates hat viele Schlupflöcher, die eine Mehrheit des Ständerates 1989 dem Bundesgesetz ausgeschlagen hat, wieder zugestopft. Dies betraf vor allem den "Güllenartikel" (Art. 14 GSchG/drei Grossvieheinheiten pro Hektare) und die Restwassermengen (Art. 31 ff. GSchG). Bei den Ausgleichsleistungen unterlag der Landschaftsrappen nur knapp. Eine Kommissionsmehrheit war indessen klar für Ausgleichsleistungen - allerdings aus der Bundeskasse finanziert.

9. SGS-Stellungnahme zum "Landschaftsrappen-Gutachten Böckli" im Juni 1989

a) Eine interessante Einführung...

Das Rechtsgutachten von Prof. Dr. R. Rhinow wurde am 29. Oktober 1987 der Öffentlichkeit präsentiert und allen interessierten Kreisen, auch der Elektrizitätswirtschaft zugestellt. Nach Einsicht in dieses Gutachten und den Ausführungen von Prof. Rhinow gab die Frage über die Verfassungsmässigkeit von Ausgleichsleistungen und Landschaftsrappen am 4. Oktober 1988 im Ständerat kaum mehr zu Diskussionen Anlass.

Am 16. Juni 1989, drei Tage vor der Behandlung dieses Geschäftes im Nationalrat taucht in der Presse erstmals ein im Auftrage des Wasserwirtschaftsverbandes von Prof. Böckli, Basel, erstelltes Gutachten auf, welches das Rechtsgutachten von Prof. Rhinow in Frage stellen will. Warum wartete man zwei Jahre mit den "Gegenthesen" zu Prof. Rhinow und weiteren namhaften Staatsrechtsprofessoren?

Aufschlussreich vermerkt der vom Wasserwirtschaftsverband kaum unentgeltlich beauftragte Verfasser bereits in seiner Einleitung wörtlich:

"Ein erster Entwurf dieses Gutachtens ist am 31. Mai 1989 dem Auftraggeber (Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband) unterbreitet und mit diesem besprochen worden. Das Gutachten wurde daraufhin hinsichtlich

bestimmter konkreter Punkte überarbeitet." (Prof. Rhinow hat das Rechtsgutachten zur Abklärung der Verfassungsgrundlage/Landschaftsrappen unentgeltlich erstellt. Nochmals besten Dank!)

b) Ausgleichsleistungen fliessen nicht dem Bunde, sondern Kantonen und Gemeinden zu

Nach Böckli soll der Landschaftsrappen eine indirekte Steuer sein. Steuern bedürfen nach einhelliger Meinung einer verfassungsmässigen Grundlage. Wie werden Steuern in der Rechtslehre definiert? "Steuern sind Geldleistungen, die der Staat kraft seiner Gebiets-hoheit von den Individuen zur Deckung seines Finanzbedarfes erhebt" (E. Blumenstein, System des Steuerrechts, Zürich 1951, 3. A. S.3). Als klassisches Merkmal der Steuer gilt, dass sie vom Abgabepflichtigen voraussetzungslos geschuldet wird. Voraussetzungslosigkeit bedeutet dabei zunächst lediglich, dass die Erhebung der Abgabe aus keinem anderen Grund erfolgt, als dass mit der Geldleistung "an die allgemeinen, dem Wohle der Gesamtheit dienenden Staatsaufgaben" beigetragen wird. (BGE 56 I 515; Imboden/Rhinow, Schweiz. Verwaltungsrechtssprechung, Basel 1976, S. 753 ff.) Fliesst der Beitrag des Landschaftsrappens dem Bund zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes des Bundes zu?

Diese Behauptung ist im doppelten Sinne falsch. Erstens fliessen die Mittel nicht in die Bundeskasse, sondern sie dienen "ausschliesslich für die Ausschüttung von Beiträgen an Kantone und Gemeinden." Damit liegt die "Ertragshoheit" jedenfalls nicht beim Bund, sondern vielmehr bei den (beitragsberechtigten) Kantonen und Gemeinden" (Gutachten Rhinow, S. 17). Ausserdem sind diese Mittel ja auch ausschliesslich im Sinne des Landschaftsschutzes - und nicht für allgemeine Aufgaben zu verwenden. Damit erübrigen sich Ausführungen, ob die Mittel dem "allgemeinen Finanzbedarf des Bundes" dienen. Dieses wesentliche Merkmal einer Bundessteuer wird im Gutachten Böckli verkannt...

c) Ausgleichsleistungen sind verfassungsmässig

Prof. Rhinow und weitere namhafte Staatsrechtler von verschiedenen Schweizer Universitäten begründen die Verfassungsmässigkeit wie folgt:

Aufgrund von Art. 24^{bis} Abs. 2 lit. a BV ist der Bund befugt, Vorschriften über die Sicherung angemessener Restwassermengen zu erlassen. Es handelt sich dabei nicht nur um eine Zuständigkeit zu blossen Rahmenregelungen. In der Wahl der Mittel ist der Bund grundsätzlich frei. Einzig erforderlich ist, dass sich der Gesetzgeber von den in Art. 24^{bis} Abs. 1 BV genannten obersten Zielen (Schutz der Wasservorkommen etc.) leiten lässt. Die vorgeschlagene Abgabenregelung hält sich offenkundig im Rahmen der Kompetenznorm. Ja, sie greift sogar die in Art. 24^{bis} Abs. 2 lit. a BV gewählte Formulierung wörtlich auf (S. 16 des Rechtsgutachtens Rhinow).

d) Böckli lässt wesentliche ökonomische Zusammenhänge unbeachtet

Auf S. 13 seines Gutachtens spricht Böckli von einer "Inlanddiskriminierung" des Stroms bzw. der Wasserkraft. Die kWh kostet beim KKW-Leibstadt 11 Rp und beim grössten Bündner Energieproduzenten rund 3,5 Rp, laut bundesgerichtlicher Feststellung. Mit einer Minimalabgabe à la Landschaftsrappen, würden die Gestehungskosten für die Spitzenenergie aus dem Berggebiet, die für 15 bis 25 Rp/kWh vorwiegend ins Ausland verkauft wird, statt 3,5 neu 3,6 Rp/kWh kosten. Das Berggebiet subventioniert somit bereits heute mit billigsten Gestehungskosten die Elektrizität im Mittelland und Ausland mit durchschnittlich 1,2 bis 1,5 Mrd. pro Jahr, wie ausgeführt.

Ist es eine Inlanddiskriminierung, wenn mit dem Landschaftsrappen - aus volkswirtschaftlicher Sicht - auch versucht wird, einen Ausgleich von 25 bis höchstens 60 Mio. jährlich zugunsten dieses finanziell

benachteiligten Berggebietes zu erwirken? Mehr als Zweifel sind am Gutachten Böckli angebracht...

Dies sind nur einige von Böcklis Widersprüchen, die kurzfristig zusammengefasst und allen 200 Nationalräten noch vor der Debatte zugestellt wurden.

e) Landschaftsrappen beeinträchtigt kein kantonales Steuersubstrat, im Gegenteil

"Die voraussetzungslose Abgabe aber entzieht Mittel ohne Gegenleistung und schmälert damit automatisch das den Kantonen verbleibende Steuersubstrat", behauptet Böckli auf S. 26 ff. seines Gutachtens. Auch diese Behauptungen sind aus folgenden Gründen unrichtig:

Erstens: eine rechtlich gesicherte Unterschützstellung (per Vertrag, Verteidigung oder Erlass) einer Landschaft von nationaler Bedeutung stellt eine Gegenleistung dar. Bei der heutigen Umweltbelastung ist dies eine Gegenleistung von unschätzbarem Wert.

Zweitens liegt ein logischer Widerspruch in der Argumentation Böcklis, wenn er einerseits von einer Verteuerung des Stroms spricht (S. 12 ff.) und andererseits behauptet, die Kantone würden Steuersubstrat verlieren (S. 42 ff.).

Der Landschaftsrappen nimmt seit jeher eine Ueberwälzung der Mini-Kosten auf die Konsumenten in Kauf. Denn die Stromverteuerung pro Kopf der Bevölkerung macht nur eine Mehrausgaben von rund 40 Rappen pro Monat oder 5 Franken pro Jahr aus, nicht mehr! Wenn die Konsumenten diese zusätzliche 40 Rappen pro Monat mehr bezahlen, kann das kantonale Steuersubstrat logischerweise nicht geschmälert werden!

Im übrigen hat sich im Juni 1989 auch das Konsumentenforum der Schweiz für den Landschaftsrappen ausgesprochen. Die Konsumenten bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter sind bereit, diese Minimalabgabe zu tragen, sodass die interessierten Kreise mit dem

Landschaftsrappen überhaupt keinen Rappen Verlust befürchten müssen - abgesehen davon, dass die Elektrizitätspreise ohnehin auf alle Stromkonsumenten überwälzt werden.

Da sich damit eine verfassungskonforme Lösung abzeichnet, die die breite Zustimmung aller Betroffenen (Gemeinden einerseits, die Konsumenten andererseits) findet, die interessierten Kreise wirtschaftlich überhaupt nicht betrifft, stellt sich höchstens die Frage: muss um des Prinzipes Willen, Prinzipreiterei getrieben werden - und dies gegen einen eindeutigen Verfassungsauftrag, der seit 14 bzw. 27 Jahren auf seine Realisierung wartet?

10. Auch die Konzessionsgemeinden, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) und die Schweizerischen Natur- und Umweltschutzorganisationen nahmen Stellung zum Gewässerschutzgesetz.

a) Die Stellungnahmen zum GScnG

Zu einem Schreiben der wichtigsten Schweizerischen Natur- und Umweltschutzorganisationen nahm auch die SAB im positiven Sinne Stellung zum Landschaftsrappen und zum Vorschlag von Ausgleichsleistungen. Dafür möchten wir insbesondere Herrn Nationalrat Dr. D. Cumberg und dem SAB-Direktor Dr. Jürg Wyder für ihren unermüdlichen und erfolgreichen Einsatz bestens danken.

b) Die Meinung der betroffenen Gemeinden

In enger Zusammenarbeit nahmen auch die Konzessionsgemeinden Vrin und Sumvitg in einem Schreiben an Nationalratskommission und Nationalrat wie folgt Stellung:

"Die Gemeinde Vrin ist seit Bestehen des interkommunalen Finanzausgleichs (1958) finanzausgleichsberechtigt. Ohne jährliche Beiträge

aus dem Finanzausgleichsfonds (jährlicher Beitrag pro 1986 233 650 Franken, Beiträge an die Kosten öffentlicher Werke 191 600 Franken) wäre die Gemeinde trotz Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Einnahmequellen und Erhebung höchst zumutbarer Steuern und Abgaben nicht in der Lage, den ordentlichen Haushalt im Gleichgewicht zu halten.

Nicht viel besser ergeht es der Gemeinde Sumvitg, wenn man die sich laufend verschlechternde Finanzlage und die Nettoverschuldung im Verhältnis zur Bevölkerung vergleicht:

1980 Fr.	630.--	1983 Fr.	3 786.--
1981 Fr.	970.--	1984 Fr.	4 052.--
1982 Fr.	3 552.--	1985 Fr.	4 478.--
		1988 Fr.	6 294.--

Während der Wald früher noch eine solide Einnahmequelle bildete, haben sich diese Einnahmen in den letzten fünf Jahren um 73 % verringert!"

Aufgrund der projektierten Anlage hätte die Gemeinde mit jährlichen Einnahmen aus Wasserzinsen und Steuern in der Grössenordnung von rund 2,4 Millionen Franken rechnen können. Ein gleich hoher Betrag wäre auch dem Kanton zugeflossen.

In den letzten Jahren hat sich die Einstellung gegenüber der Wasserkraftnutzung geändert. U. a. wurde in parlamentarischen Vorstössen, die Unterschutzstellung der Hochgebirgslandschaft Greina (Postulat Akeret, 83.597) und eine angemessene Abgeltung für den Verzicht auf den Bau des Greina-Wasserkraftwerkes (Postulat Columberg, 86.127), gefordert. Der Bundesrat war jeweils bereit, diese Vorstösse entgegenzunehmen. Und am 1. Oktober 1987 überwies der Nationalrat das Postulat Loretan, welches einen Abgeltungsfonds vorsieht.

Mit dem Ausbau-Verzicht erbringen die beiden betroffenen Gemeinden ein bedeutendes Opfer zugunsten der Allgemeinheit. Daraus darf ein Recht auf eine anges-

sene Abgeltung abgeleitet werden. Die Erhaltung der letzten unversehrten Landschaften von nationaler Bedeutung darf nicht zu Lasten der Bergbevölkerung geschehen.

Weiter schreiben die Gemeinden: "Da in den letzten Jahren immer wieder erklärt wurde, ein allfälliger Verzicht auf das Greinakraftwerk müsse angemessen abgegolten werden, rechnen und hoffen wir, dass Sie uns und unsere Vertreter aus dem Berggebiet nun nicht im Stich lassen.

Aus diesen Gründen möchten wir höflich an Sie appellieren, sich für die Verankerung eines Ausgleichsfonds im Gewässerschutzgesetz einzusetzen. Das von Ständerat, Prof. Dr. R. Rhinow und Nationalrat Dr. Columberg ausgearbeitete Modell des Landschaftstrappens erscheint uns die einfachste, günstigste und sicherste Lösung für unsere und andere Berggemeinden sowie Kantone in ähnlicher Situation. (...)

Seit Jahresbeginn soll der Benzinpreis (laut Bündner Zeitung vom 22. April 1989) um 17 Rappen pro Liter gestiegen sein. Dieser Preisanstieg ist 17 Mal höher als das gesetzliche Maximum, welches beim Landschaftsrappen überhaupt denkbar wäre und 170 Mal höher als die effektiv notwendige Minimal-Abgabe um Ausgleichsleistungen ohne zusätzliche Bundessteuern, Subventionen oder Almosen und ohne grosse Bürokratie zu realisieren.

Und erwies sich dieser 170 Mal höhere Benzinpreisanstieg allein in 4 bis 5 Monaten als untragbar für unsere Wirtschaft, für die Konsumenten und musste man feststellen, dass deswegen weniger gefahren wurde?" (Schreiben der Gemeinden Vrin und Sumvitg an den Nationalrat, 25. April 1989)

c) Das "Berner" Gesuch der Bündner CVP

Die CVP-Grossräte des Kantons Graubünden ersuchen am 1. Juni 1989 die Christlichdemokratische Partei der Schweiz und die CVP-Fraktion der Bundesversammlung, die Anträge für angemessene Ausgleichszahlungen zu unterstützen.

11. Der Frauen-Coup im Nationalrat

Vor der Juni-Session 1989 ersuchten wir alle Nationalräte, sich der Minderheitsfassung der GSchG-Kommission anzuschliessen. Diese Fassung ergab sich in enger Zusammenarbeit mit Ständerat Prof. R. Rhinow, Nationalrat Dr. D. Columberg, Nationalrätin Menga Danuser, Dr. Lili Nabholz einerseits und weiteren Kommissionsmitgliedern anderseits. Anlässlich der Nationalratsdebatte vom 22. Juni 1989 polemisierten die Gegner des Landschaftsrappens, dass die Befürworter von Ausgleichsleistungen selbst nicht wüssten, was sie möchten, da sie nicht weniger als drei Ausgleichslösungen vorgeschlagen hätten:

a) Kommissionsmehrheit/Loretan

Ausgleichsleistungen aus der Bundeskasse, ohne Finanzierungslösung

b) Minderheitsantrag Danuser

Landschaftsrappen mit Finanzierungsgewährleistung (1 Rp./kWh Hydroelektrizität).

c) Antrag Nabholz/Petitpierre/Schüle

Analog lit. b) aber mit lediglich 0,2 Rp./kWh.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit/Loretan erlitt mit 93 Ja zu 15 Nein Schiffbruch. Nachdem Nationalrätin Nabholz

ihren Antrag bestens begründet hatte, ein Dutzend Nationalräte ihr gefolgt und ein anderes Dutzend sich mit Bundesrat Cotti dagegen ausgesprochen hatte, zog Nationalrätin Danuser ihren Minderheitsantrag um 22.30 Uhr - geschickt in letzter Sekunde - zu Gunsten des Antrages Nabholz zurück.

Der Ueberraschungscoup war perfekt. Mit 77 zu 59 Stimmen obsiegte der Landschaftsrappén im Nationalrat, wie der Tages-Anzeiger am nächsten Tag auf der Frontseite und im Kioskaushang meldete. Allen beteiligten Parlamentariern nochmals besten Dank für dieses ausserordentliche Engagement.

12. Der Ständerat und die GSchG-Revision...

Nach dem grossen Erfolg für den Landschaftsrappén im Nationalrat erhofften wir ein Entgegenkommen in der Kleinen Kammer. Trotz engagierten und überzeugenden Stellungnahmen von Esther Bühner, Prof. R. Rhinow und Dr. Thomas Onken überwies der Rat lediglich eine Motion Darnioth, die in der Grossen Kammer als Alibi-Uebung bezeichnet wurde. Ende Jahr lagen die Hoffnungen erneut beim Nationalrat...

II. O E F F E N T L I C H K E I T S A R B E I T

A. TAGUNGEN 1989

1. Die SGS/SGU-Gewässerschutztagung 1989

Um Oeffentlichkeit und Parlamentarier auf die Gewässerschutzanliegen vermehrt aufmerksam zu machen organisierten wir am 30. Mai 1989 eine Tagung in Bern zum Thema: "Revision Gewässerschutzgesetz und Ausgleichsleistungen". Die Referenten und Autoren des entsprechenden Tagungsbandes waren:

- Nationalrat René Longet, Genf
- Tobias Winzeler, Fürspr. und lic. phil. nat., Bern
- Prof. Dr. P. Bacchini, EAWAG, Dübendorf
- Markus Neuenschwander, Biologe, SGU, Zürich
- Prof. Dr. René Rhinow, Ständerat, Seltisberg/BL
- Dr. Dumeni Columberg, Nationalrat, Disentis
- G. Cadonau, SGS

Ein Exemplar dieses Tagungsbandes wurde 1989 zugestellt.
Auf Wunsch stellen wir gerne weitere Exemplare zu.

2. Die SGS/SAB-Herbsttagung in Andermatt

Um die Idee des Landschaftsrappens im Ständerat etwas zu unterstützen, organisierten wir zusammen mit der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) die "Andermatt Herbst-Tagung". Eingeladen waren vor allem die Standesvertreter aus dem Berggebiet sowie weitere Persönlichkeiten und Referenten. Diese Tagung war gewiss sehr informativ und aufschlussreich. Manches Missverständnis in bezug auf die Auswirkungen der Ausgleichsleistungen konnte beseitigt werden. Allen Stände-, National-, Regierungsräten, den Assistenten der durch den Bundesrat beauftragten Professoren Frey/Müller und weiteren Persönlichkeiten und Referenten besten Dank für die Herbsttagung vom 18. Oktober 1989 in Andermatt.

B. INFORMATIONSANLÄSSE 1989

1. Zahlreiche Presseartikel

Im Januar 1989 lancierten wir eine kleine Offensive mit einer Pressekampagne "Steter Rappen schützt das Land." In der Folge titelte der Tages-Anzeiger am 6. Februar 1989 "Finanzstrom aus dem Berggebiet ins Unterland. Marktpreis existiert nicht." Fast eine ganze Seite mit SGS-Argumenten für Ausgleichsleistungen. Frau MR Nabholz publizierte ihre Stellungnahme ebenfalls fast auf einer ganzen Seite in der NZZ vom 7. Februar 1989 "Wir brauchen den Landschaftsrappen." Am 31. Mai veröffentlichte die NZZ

erneut eine Seite zum Landschaftsrappen und Ausgleichsleistungen von Prof. Rhinow. Im Februar, März, April, Mai und Juni 1989 konnte der Unterzeichnete jeweils eine Seite in der Bündner Zeitung, NZZ, Walliser Bote, 24 heures und Innerschweizer Blätter unterbringen. Dazu fanden noch zahlreiche weitere Stellungnahmen und Publikationen von weiteren Stiftungsräten grosse Beachtung in den Medien. Auch dafür besten Dank.

2. Schweizer Landschaften und Landschaftskarten 1989

Um die Bevölkerung und unsere Parlamentarier auf die erhaltenswerten Landschaften aufmerksam zu machen, starteten wir im Frühjahr 1989 eine Landschaftskarten-Aktion à 10 Karten. Insgesamt wurden über 350 000 Landschaftskarten hergestellt. Rund 200 000 davon wurden bereits 1989 verschickt. Dies mit einem entsprechenden Begleittext und der Aufforderung, den/die Ständesvertreter/in zu ersuchen, sich im Rat für den Landschaftsrappen einzusetzen.

Allein Ständerat Prof. R. Jagmetti soll über 150 Landschaftskarten erhalten haben, mit der Bitte, er möge sich doch...

3. KW-Curciusa - ein fragwürdiges Projekt

Die Misoxer Kraftwerke AG (MKW), die zum Elektrowatt-Konzern gehören, haben sich mit den Beteiligten einigen können, im Curciusa-Gebiet (südlich im Hinterrheintal) ein neues Saisonspeicherwerk zu bauen. Finanzschwache Berggemeinden sind auf Einnahmen angewiesen und waren deshalb bereit, in einer wunderschönen, noch unberührten Alpenlandschaft ein gewaltiges Bauwerk entstehen zu lassen.

Grosse Teile dieses gigantischen Werkes kämen in eine rechtskräftige Landschaftsschutzzone zu liegen. Entgegen dem ausdrücklichen Willen des Schweizer Volkes, das bereits 1975 in der Bundesverfassung "die Sicherung angemessener Restwassermengen" wörtlich verankerte (Art. 24

bis BV), soll der prächtige Areuabach völlig trockengelegt werden.

Das Amt für Umweltschutz Graubünden stellte 1988 fest: "Das Tal ist als Ganzes im höchsten Masse erhaltenswert und der Verlust wird aus raumplanerischer Sicht als schwerwiegend taxiert." Wäre es nicht Pflicht des erwähnten kantonalen Amtes, ein solches Projekt abzulehnen?

Im Falle eines positiven Entscheides der Bündner Regierung würde noch vor der Jahrtausendwende ein 122 Meter hoher Staudamm 60 Millionen Kubikmeter Wasser stauen. Eines der letzten natürlichen Gewässer im Hinterrhein, der Areuabach und 66 ha Alpenlandschaft würden verloren gehen. Wofür?

Zweck des Projekts ist die Umlagerung der Stromproduktion vom Sommer auf den Winter. Zu erwähnen ist indessen, dass die Elektrizitätswirtschaft bereits im Winter 1987/88 gut 2,8 Mrd. kWh Spitzenenergie netto exportiert hat. Der Netto-Stromexport 1988 belief sich auf 9.6 Mrd. kWh! (Massiver Stromexport jeweils vor einer Volksabstimmung, wie bereits 1979 und 1984!) Ein wunderschöner Fluss, rund 660 000 Quadratmeter Boden für die "Veredelung" von französischem Atomstrom, der dann zu rund 36 % an die BRD und zu 50 % an Italien weiterverkauft wird...

Neu könnten so im Winter 241 Mio. kWh produziert werden. Für diesen "Gewinn" werden jedoch 201 Mio. kWh Verluste in Kauf genommen: 71 Mio. kWh für das Pumpen, 35 Mio. kWh Verlust bzw. als Realersatz an die Kraftwerke Hinterrhein (- 106) und 95 Mio. kWh infolge Minderproduktion im Sommer.

Die "grossen Errungenschaften" des KW-Curciusa in Mio. kWh/a:

<u>Elektr.produktion</u>	<u>Sommer</u>	<u>Winter</u>	<u>Pumpen</u>	<u>Total</u>
Ohne Val Curciusa	240	+ 60	-----	= 300
Mit Val Curciusa	145	+ 241	- 106	= 280(!)

Das Resultat: 280 Mio. kWh anstelle der bisherigen 300 Mio. kWh! Weitere Landschaften opfern, um jährlich 20 Mio. kWh weniger Energie zu haben. Wo ist die gesetzliche Grundlage dafür im WRG?

Gegen diese "Weisheit" der heutigen Wasserkraftwerk-Promotoren starteten wir im Herbst 1989 unsere Informationskampagne mit dem Landschaftskalender 1990. Rund 17 000 Stück davon wurden verkauft.

4. 100 000 für Sumvitg und Vrin

Gemäss Beschluss des SGS-Stiftungsrates vom 9. September 1989 überreichte unser Präsident, Nationalrat Herbert Maeder und der Unterzeichnende im Ilanzer Rathaus am 11. Oktober 1989 je 50 000 Franken an die beiden Gemeinden Sumvitg und Vrin. Das entsprechende DOCUMENT PER LA GREINA lautete:

"Eingedenk, dass dies für die Berggemeinden Sumvitg und Vrin mit ihren dringenden Aufgaben einen sehr bescheidenen, für eine private Vereinigung hingegen einen grossen Betrag darstellt, überreichen wir hiermit im Namen der Schweizerischen Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS) dem Präsidenten der Arbeitsgruppe, Herrn Regierungsrat Joachim Caluori, zugunsten der Gemeinden Vrin und Sumvitg

100'000 Franken.

Klein ist dieses Geschenk, weil es nur etwa die einjährigen Wartegeldeinnahmen der Gemeinde Sumvitg und das entgangene Wartegeld der Gemeinde Vrin seit dem Verzicht auf die Ueberflutung der Greina 1986 deckt. Wenn die einzigartige Greina-Hochebene für immer im nationalen Interesse erhalten bleiben soll, entgehen Vrin und Sumvitg jährliche Wasserzinseinnahmen von rund 2,4 Mio. Franken.

Bekanntlich verpflichtete das Schweizer Volk bereits 1962 und 1975 den Bund, das heimatliche Landschaftsbild sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu erhalten und Bestimmungen zur Sicherung angemessener Restwassermengen zu erlassen.

Im Interesse aller erfüllt die Bevölkerung in Vrin und Sumvitg somit bereits drei Jahre zu Lasten ihrer Gemeinden eine Bundesaufgabe - ohne Unterstützung des Bundes.

Bedingungslos und als Dank an die Gemeinden Vrin und Sumvitg für die Erhaltung des nationalen Naturdenkmals GREINA möchten wir diesen Beitrag überreichen - verbunden mit der Hoffnung unzähliger Schweizerinnen und Schweizer, dass sich der Ständerat in der Dezember Session 1989 dem Nationalratsbeschluss über Ausgleichsleistungen ebenfalls anschliesst. Mit dem verankerten Landschaftsrappen im eidg. Gewässerschutzgesetz würde der Bund über die notwendigen gesetzlichen Grundlagen verfügen, um seinen verfassungsmässigen Auftrag gerechter zu vollziehen - nicht allein zu Lasten der Bergbevölkerung. Für die SGS"

III. SGS-Ausschuss, Finanzen und Sekretariat

1. Der SGS-Ausschuss, bestehend aus Nationalrat Herbert Maeder, SGS-Präsident, Rehetobel; Nationalrätin Menga Danuser, SGS-Vizepräsidentin, Frauenfeld; lic. phil. Andrea Lanfranchi, Poschiavo/Zürich; lic. iur. Giacun Valaula, Frauenfeld/Rueun, Dr. Bernhard Wehrli und der Unterzeichnete, erledigten an insgesamt 9 Sitzungen 126 Geschäfte.

Selbstverständlich wurden auch alle übrigen erwähnten Aktivitäten und Projekte (I. - III.) im SGS-Ausschuss besprochen und genehmigt. Ein besonderer Glücksfall für die SGS ist bestimmt die Tatsache, dass unser Präsident nicht nur die meisten Berge, Täler und Fliessgewässer der Schweiz kennt, sondern er kann sie auch bestens mit seiner Kamera einfangen. Die Anzahl unserer Gönner und Landschafts-Kalenderfreunde wird immer grösser. Ueber 17'000 Personen interessieren sich für den SGS-Kalender.

2. Ebenso ist auch das Interesse für die Landschaftskarten, SGS/SGU-Tagungsband 1989, Greina-Arbeitsstudie und Rechtsgutachten von Prof. Rhinow recht gross. Entspre-

chend erfreulich verlaufen auch diese Projekte, wie der Jahresrechnung entnommen werden kann. Neben einem Einnahmenüberschuss von Fr. 2'013.41 konnte die SGS noch Rückstellungen für die Fliessgewässer im Betrag von 50'000 Franken machen. Diese sind insbesondere im Hinblick für diverse Projekte für 1990 und 1991 vorgesehen (Gewässerschutzinitiative, Heimfallstudie Poschiavo und Spezialbeiträge). Die letztjährigen Rückstellungen lösten wir teilweise auf (Fr. 65'000.--) - schenkten aber den beiden Gemeinden 1989 noch 100'000 Franken.

3. Ab Sommer 1988 arbeitete Herr Reto Solèr, kaufmännischer Angestellter im Sekretariat der SGS. Um die Matur nachzuholen, verlässt er die SGS 1990. An seine Stelle tritt Frau Tanja Haller (Matur 1989 und Sekretariatsausbildung 1989 und 1990). Die Arbeiten wären ohne Herrn Solèr und weitere Teilzeitbeschäftigte, die z.T. hier in Zürich und von Chur und Waltensburg aus, den Versand von insgesamt rund 20'000 Landschaftskalendern, ca. 200'000 Greina-Landschaftskarten, Tagungsbüchern, Arbeitsstudien und Rechtgutachten usw. tätigen, nicht mehr zu bewältigen gewesen.

Entsprechend dem um rund 10% gewachsenen Umsatz ist auch der Aufwand der Geschäftsstelle für 3 bis 6 Personen (50% Teilzeitstellen) gestiegen. Sämtliche Aufwendungen wurden dieses Jahr nicht mehr projektbezogen verbucht, sondern unter dem Titel Geschäftsstelle.

Allen, die uns 1989 mit Rat und Tat geholfen haben, gebührt ein aufrichtiger und herzlicher Dank.

Schweizerische Greina-Stiftung/SGS
zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer


G. Cadonau

Schweiz. Greinastiftung / SGS

8033 Z ü r i c h

B I L A N Z P E R 31. DEZEMBER 1989

AKTIVEN

Fr.

Fr.

GKB, Depositenkonto	72'011.70	
GKB, Festgeldanlage	200'000.--	
Wertschriften	1'600.--	
Debitor Verrechnungssteuer	2'365.25	
Transitorische Aktiven	6'924.55	
Telefonkaution	1'000.--	
Büroeinrichtung	3'000.--	

PASSIVEN

Postcheck		428.63
Kreditoren		43'910.65
Transitorische Passiven		116'305.--
Rückstellung Fliessgewässer		50'000.--
Stiftungskapital per 01.01. 1989	74'243.81	
Einnahmenüberschuss 1989	<u>2'013.41</u>	<u>76'257.22</u>
	286'901.50	286'901.50
	=====	=====

Zürich, August 1990

VERWALTUNGSRECHNUNG VOM 01.01.1989 - 31.12.1989

EINNAHMEN

Aktion bedrohte Landschaften

- LP und Kassetten "Viva natira"	8'120.--	
- Greina-Studien, SGS/SGU-Tagungsband	3'060.--	
- Freiwillige Spenden / Gönnerbeiträge	<u>214'139.06</u>	225'319.06
Informationskampagne 1989 / Kalender		548'899.35
Landschaftskarten		76'558.--
Beiträge, Spenden, übrige Einnahmen		42'947.85
Zinserträge		6'621.--

AUSGABEN

Aktion LP Fliessgewässer	1'100.--	
Informationskampagne 1989	500'447.45	
Oeffentlichkeitsarbeit / Presse / Parlamente	25'252.90	
Arbeitsstudien / Uebersetzungen	11'376.--	
Projekt "Bedrohte Landschaften"	85'194.60	
Schenkungen an Gemeinden Vrin und Sumvitg	100'000.--	
./. Teilauflösung Rückstellung	./. 65'000.--	
Unterstützungsbeiträge an Dritte	11'550.--	
Entschädigung Geschäftsstelle / Verwaltung	147'075.80	
Sozialkosten / Personalversicherungen	8'681.95	
Spesen Geschäftsstelle und SGS-Ausschuss	9'251.50	
Mietzins Bürolokalitäten	8'400.--	
Drucksachen / Kopien	10'059.75	
Büromaterial / Fachliteratur	10'425.05	
Telefon und Porti	10'572.05	
Postcheck- und Bankspesen	8'962.05	
Buchhaltung und Abschluss	5'540.20	
Argus der Presse	2'968.10	
Abschreibung auf Büroeinrichtung	3'176.50	
Uebrige Unkosten	3'297.95	

EINNAHMENUEBERSCHUSS 1989

<u>2'013.41</u>	
900'345.26	900'345.26
=====	=====

Revisionsbericht

an die Versammlung der Schweiz. Greinastiftung, Zürich

Als Rechnungsrevisoren der Schweiz. Greinastiftung haben die Unterzeichneten die Bilanz und Verwaltungsrechnung 1989 geprüft.

Die Bilanz schliesst beidseitig mit SFr. 286'472.87 ab und weist für das Jahr 1989 einen Einnahmeüberschuss von SFr. 2'013.41 auf.

Die Bilanz und Verwaltungsrechnung stimmen mit der ordnungsgemäss geführten Buchhaltung überein.

Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfung beantragen wir, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen, unter Verdankung der geleisteten Arbeit.

Zürich und Trun, den 12. September 1990

Die Rechnungsrevisoren

 
Dr. A. Kruck F. Maissen